

die gesamte Cluniacensis ecclesia aufgebürdet haben, wie sie Abt Petrus Venerabilis dreißig Jahre zuvor abgebaut wissen wollte? Sollten Hugo III. von Cluny und Werner II. von St. Blasien nicht gewußt haben, daß der Konvent von Cluny einem Verbrüderungsvertrag, den der Altabt für die gesamte Cluniacensis ecclesia beurkundete, niemals zustimmen würde? Doch bedarf es keiner rhetorischen Fragen: Der Text des Verbrüderungsvertrages enthält die Begründung des Verbrüderungsabschlusses.

Im Verbrüderungsvertrag, der gegenüber der stattlichen Reihe von Verbrüderungen, die Abt Hugo I. von Cluny und Abt Uto von St. Blasien mit anderen Klöstern eingegangen sind, für Hugo III. und Werner II. jeweils der einzige bekannte wäre¹¹⁶, steht eine, wenn auch allgemein-formularhaft gehaltene Begründung für den Abschluß der Verbrüderung, auf die in der Forschung bisher nicht eingegangen wurde. Sie paßt nicht für Hugo III. von Cluny und nicht für 1177/78. Von dem nach St. Blasien gekommenen *H. abbas cluniacensis* heißt es dort, es habe ihm gefallen, die Verbrüderung einzugehen *propter caritatem et ordinis obseruantiam quam ibi inuenit*¹¹⁷. Nun wurde jedoch im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts *ordo* im monastischen Bereich

die Cluniacenser jährlich 100 Unzen zurückzahlen sollten. Stürbe er aber unterdessen, so bliebe die Restschuld sein Geschenk an Cluny (Recueil des chartes ... de Cluny [wie Anm. 72] 5, Nr. 4142). Mit Radulf war ein Neffe Heinrichs von Winchester in Cluny Abt geworden, hatte aber 1176 Cluny verlassen und war in sein altes Priorat La Charité-sur-Loire zurückgekehrt. 1177 wurde erneut ein Angehöriger des englischen Königshauses, Abt Wilhelm von Ramsay, zuvor Prior in S. Martin-des-Champs, zum Abt gewählt. Aus eigenen finanziellen Mitteln half er aus. Und Heinrich II. von England schenkte ihm für Cluny 1000 Mark (Recueil des actes de Henri II., 2, hg. von Léopold DELISLE / Emile BERGER, 1920, Nr. 536) (vgl. schon HÄGERMANN, Brief [wie Anm. 103] S. 248).

116) Zu den Verbrüderungen aus dem Abbatat Hugos I. von Cluny vgl. WOLLASCH, Hugues (wie Anm. 68) S. 75-92 und KOHNLE, Abt Hugo (wie Anm. 19) S. 50 ff.; zu den Verbrüderungen St. Blasians im 11./12. Jahrhundert vgl. WOLLASCH, Muri und St. Blasien (wie Anm. 2) S. 429-436 und 444 ff.; JAKOBS, Adel (wie Anm. 45) S. 147-15; Dieter GEUENICH, Verbrüderungsverträge als Zeugnisse der monastischen Reform des 11. Jahrhunderts in Schwaben, ZGORh 123, N.F. 84 (1975) S. 22-30; HOUBEN, St. Blasianer Handschriften (wie Anm. 43) S. 31-35; DERS., Fragment (wie Anm. 44); Joachim WOLLASCH, Spuren Hirsauer Verbrüderungen, in: Hirsau. St. Peter und Paul 1091-1991, bearb. von Klaus SCHREINER (Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg 10/2, 1991) 2 S. 181, 183-186; UB St. Blasien (wie Anm. 1) Nrn. 28, 32, 43 ff., 57, 134, 196.

117) WOLLASCH, Muri und St. Blasien (wie Anm. 2) S. 446.